

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BerVoSv/070/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200 02 30

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt; der Amtseid wird geleistet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) werden die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihrer Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 53 Abs. 1 GO sowie § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 Landesbeamtengesetz leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass der/die Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom dienstältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung anzufertigen.

Mitgezeichnet haben:

